



ITALIENISCHES GENERALKONSULAT –HANNOVER

WICHTIG!

NEUE VORSCHRIFTEN IN SACHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT – EINBÜRGERUNGEN (Gesetz 1. Dezember 2018, Nr. 132)

Gebühr: Ab dem 5. Oktober 2018 beträgt die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, Verzicht oder die Erteilung der italienischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 13 der Bestimmung 4. Oktober 2018, Nr. 113, geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2018, Nr. 132, 250 Euro.

Verfahrensdauer: Die Verfahrensdauer zur Erteilung der Staatsangehörigkeit aufgrund von Art. 5 und 9 des Gesetzes 91/1992 wurde auf achtundvierzig Monate ab Antragstellung heraufgesetzt. Diese Zeitspanne gilt für alle laufenden Verfahren, die noch nicht vor dem 5. Oktober 2018 abgewickelt worden sind, d.h., die Zeitspanne gilt sowohl bei bereits abgelaufener Zweijahresfrist als auch bei noch nicht abgelaufener Zweijahresfrist.

Sprachvoraussetzungen: Vom 4. Dezember 2018 an ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Erteilung der italienischen Staatsangehörigkeit aufgrund von Art. 5 (Staatsangehörigkeit durch Eheschließung) und Art. 9 (nach 5 Jahren Dienst beim Ital. Staat, auch im Ausland) gemäß des Gesetzes 91/1992 die angemessene Kenntnis der italienischen Sprache mit einem Niveau B1 des allgemeinen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Feststellung dieser Voraussetzungen erfolgt durch den Erwerb eines Schulabschlusses bei einem staatlichen oder entsprechenden Institut oder durch eine Bescheinigung einer zugelassenen Einrichtung. Momentan zählen folgende Einrichtungen zu den zugelassenen Einrichtungen des CLIQ-Systems (Bescheinigung ital. Sprache auf hohem Niveau):

- Universität für Ausländer in Siena;
- Universität für Ausländer in Perugia;
- Universität Roma Tre
- Gesellschaft Dante Alighieri.

Andere Voraussetzungen:

- Die Heiratsurkunde muss in der zuständigen italienischen Gemeinde beurkundet sein;

- **Drei Jahre Eheschließung; diese Zeitspanne reduziert sich auf die Hälfte, wenn Kinder oder von den Eheleute adoptierte Kinder vorhanden sind;**
- **Bei Ausstellung des Dekrets zur Erteilung der Staatsangehörigkeit liegt keine Trennung, Annullierung oder zivilrechtliche Auflösung der Ehe vor;**
- **Es liegen keine Straftaten vor;**
- **Es liegen keine Hindernisse bezüglich der nationalen Sicherheit vor.**
-

Der Antragsteller, der die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, kann den Antrag auf Erteilung der italienischen Staatsangehörigkeit per online im Staatsangehörigkeitsprogramm „ALI“ des Italienischen Innenministerium in Roma stellen.

**Für weitere Informationen wird empfohlen die Staatsangehörigkeitsabteilung des Italienischen Generalkonsulats unter folgender Email zu kontaktieren:
statocivile.hannover@esteri.it**